



Hochzeit als Unternehmer:in

von Claudia Brehm, Fachanwältin für Familienrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kein anderes Ereignis – vom Tod abgesehen – hat größere rechtliche und steuerliche Auswirkungen als die Ehe. Daher sollten sich alle Heiratswilligen im Vorfeld auch über die Notwendigkeit eines Ehevertrags informieren. Vor allem Unternehmer:innen sollten sich absichern, damit im Scheidungsfall nicht auch das Geschäftsleben in Trümmern liegt.

Vor- und Nachteile der Gütertrennung

Herr G., Einzelunternehmer, möchte Frau F., Angestellte, heiraten. Der – auf den ersten Blick – einfachste Weg, das Unternehmen aus einer Vermögensauseinandersetzung am Ende der Ehe herauszuhalten, liegt darin, Gütertrennung zu vereinbaren. In vermögensrechtlicher Hinsicht stehen sich die Eheleute dann wie Unverheiratete gegenüber; langwierige und kostspielige Ermittlungen eines etwaigen Zugewinns, insbesondere bezüglich unternehmerischen Vermögens und einer etwaigen Ausgleichsforderung, sind nicht nötig.

Es gibt noch zwei weitere Gründe dafür, dass die Gütertrennung Herrn G. vorteilhaft erscheint: Erstens möchte er seine zukünftige Frau davor schützen, für Schulden des Unternehmens zu haften. Allerdings haftet auch bei der Zugewinnsgemeinschaft keiner für die Schulden

des anderen – auch nicht für solche, die während der Ehe entstanden sind. Zweitens will Herr G. sein Geschäft schützen: Seine Frau soll keine unerfüllbaren Ansprüche hinsichtlich des Unternehmens bzw. der Unternehmensbeteiligung geltend machen können.

Die Gütertrennung hat also einige Vorteile. Dem stehen natürlich auch Nachteile gegenüber:

- Im Fall der Scheidung wird der oder die Ehegatt:in benachteiligt, der oder die etwa wegen der Erziehung der gemeinsamen Kinder kein eigenes Vermögen durch eine Berufstätigkeit erzielen konnte.
- Wenn es zwei und mehr Kinder gibt, verringern sich die Erb- und Pflichtteilsansprüche des oder der Ehegatt:in, und die der Kinder erhöhen sich.
- Beim Tod eines Partners oder einer Partnerin steht dem oder der überlebenden Ehegatt:in nicht der steuerliche Freibetrag nach § 5 I ErbStG in Höhe der (fiktiven) Zugewinnausgleichsforderung zu.
- Der oder die nicht unternehmerisch tätige Ehegatt:in erwirbt gegebenenfalls keine dem Versorgungsausgleich unterliegenden Ansprüche auf Altersversorgung.

Diese Nachteile wollen die zukünftigen Eheleute G. nicht in Kauf nehmen. Herr G. und seine Frau können es trotzdem

grundsätzlich beim gesetzlichen Güterstand belassen und diesen modifizieren.

Modifizierung des gesetzlichen Güterstands

Bei der Modifizierung werden u.a. Unternehmen und unternehmerische Beteiligungen aus der Berechnung eines Zugewinnausgleichs herausgenommen. Dafür werden diese Gegenstände bei Berechnung des Anfangs- und Endvermögens des oder der betroffenen Ehegatt:in nicht berücksichtigt. Der Umfang sollte dabei möglichst exakt festgelegt werden – inklusive künftigem Unternehmervermögen.

Daneben sollten weitere Faktoren von der Berechnung ausgeschlossen werden: Das betrifft erstens alle zu einer Unternehmensbeteiligung gehörenden Nebenrechte (wie Guthaben auf einem Darlehenskonto) und zweitens alle der unternehmerischen Beteiligung bzw. dem Unternehmen unmittelbar und mittelbar dienenden Vermögensgegenstände (zum Beispiel ein Grundstück bei einer Betriebsaufspaltung und das einem oder einer Ehepartner:in als Personengesellschafter gehörende „Sonderbetriebsvermögen“).

Unternehmensbeteiligungen, die der reinen Kapitalanlage dienen, sollten jedoch in der Berechnung des Zugewinnaus-



gleichs enthalten bleiben. Dies gilt dann, wenn sie während der Ehe aus Mitteln des Vermögens erworben wurden, das dem Zugewinnausgleich unterliegt. Bei der Modifizierung muss auch geregelt werden, wie Verbindlichkeiten und Verwendungen, die diese Vermögensgegenstände betreffen, sowie Ersatzgegenstände und Erträge behandelt werden. Dies betrifft auch Investitionen, die ein:e Ehepartner:in aus dem sonstigen Vermögen in die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände tätigt.

Aus unternehmerischer Sicht ist es angeraten, dass der oder die Unternehmer:in größtmögliche Flexibilität bei der Umwandlung von Privatvermögen in Betriebsvermögen hat. Wenn dieses aus einer Zugewinnausgleichsberechnung herausgenommen wurde, gibt es aber auch Missbrauchsgefahr: Im Vorfeld einer Scheidung ließe sich eine solche Umwandlung ausnutzen, um Teile aus dem gemeinsamen Vermögen „ver-

schwinden“ zu lassen. Diesem Missbrauchsrisiko sollte man durch ergänzende Regelungen begegnen.

Es kann natürlich auch vorkommen, dass das vom Zugewinnausgleich ausgenommene Unternehmen eine erhebliche Wertsteigerung erfährt, aber der oder die unternehmerisch tätige Ehepartner:in ansonsten keinen Zugewinn erzielt. Gleichzeitig war der oder die andere Ehegatt:in vielleicht in der Zeit berufstätig und hat deshalb einen ausgleichspflichtigen Zugewinn erwirtschaftet. Ein Zugewinnausgleichsanspruch des oder der unternehmerisch tätigen Ehegatt:in sollte in diesem Fall durch eine sogenannte Umkippklausel ausgeschlossen sein.

Alternative Gestaltungsmöglichkeiten

Eheverträge für Unternehmer:innen sollen das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der unternehmerisch tätigen Person und denen des Ehepart-

ners bzw. der Ehepartnerin auflösen. Unternehmer:innen wie Herr G. wünschen sich möglichst große unternehmerische Handlungsfreiheit und möchten das Unternehmen vor Zugewinnausgleichsforderungen schützen, die unter Umständen existenzgefährdend sind. Die Ehepartner:innen möchten dagegen adäquat an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögen teilhaben.

Möglichkeit 1: Zugewinnausgleich vollständig ausschließen

Statt der gegenständlich beschränkten Zugewinnausgleichsberechnung kann man auch ganz auf den Zugewinnausgleich bei Scheidung der Ehe verzichten. In diesem Fall muss man im Ehevertrag gegebenenfalls Kompensationsleistungen vorsehen. Der oder die nicht unternehmerisch tätige Ehepartner:in könnte zum Beispiel durch Zahlung eines Einmalbetrags, durch fest vereinbarte Geldzahlungen oder durch Zuwendung bestimmter Vermögensgegenstände entschädigt werden. Andere Möglichkeiten liegen da-

rin, Kapitallebensversicherungen, ETFs, Fonds oder sonstige geeignete Verträge über eine bestimmte Summe und Zeit zugunsten des oder der verzichtenden Ehegatt:in abzuschließen.

Möglichkeit 2: Zugewinnausgleichsforderung deckeln

Dabei vereinbart man einen bestimmten Höchstbetrag als Zugewinnausgleich an den oder die nicht unternehmerisch tätige:n Ehegatt:in (gestaffelt nach der Ehe-dauer).

Möglichkeit 3: Unternehmerisches Vermögen bewerten

Man kann ehevertraglich vereinbaren, die Bewertung unternehmerischen Vermögens nach genau festgelegten Grundsätzen durchzuführen. Denkbar ist, dafür im Ehevertrag eine bestimmte Bewertungsmethode (z. B. Substanzwert) verbindlich festzulegen.

FAZIT

Es gibt zahlreiche ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, um das Unternehmervermögen eines oder einer Ehegatt:in lässt sich sowohl durch die Vereinbarung der Gütertrennung als auch durch Modifizierungen des gesetzlichen Güterstands aus dem Aufruhr eines scheidungsbedingten Vermögensausgleichs heraushalten. Welche der beiden Alternativen im Einzelfall sinnvoll ist, entscheidet sich nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile. Eheverträge von Unternehmer:innen lassen sich auf verlässlichem Fundament gestalten, wenn sowohl die Interessen des oder der unternehmerisch tätigen Ehegatt:in als auch die des oder der nicht unternehmerisch tätigen Ehegatt:in gewahrt werden und die ehevertraglichen Vereinbarungen nicht Ausdruck einer missbräuchlich ausgenutzten Dominanz sind.

Unsere Einschätzung: Wenn es darum geht, Eheverträge für Unternehmer:innen abzufassen, raten wir grundsätzlich davon ab, den vermeintlich einfachen und kurzen Weg der Gütertrennung als den Königsweg anzusehen. Gütertrennung ist nur im Ausnahmefall und nicht in der Regel der geeignete Güterstand von Unternehmern. ■

Sie haben noch Fragen?
Dann melden Sie sich gerne.

CLAUDIA BREHM

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6
22297 Hamburg
☎ 040 63305-8936
✉ claudia.brehm@adsr-recht.de
🌐 www.adsr-recht.de

